

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006	Ausgegeben am 30. Januar 2006	Nr. 13
-------------	--------------------------------------	---------------

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 57
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pfliegewissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 62
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft/Sport- und Bewegungskultur“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 72

Dieser Nummer liegen das Titelblatt



und Sachregister 2005 bei.



Bitte sofort entnehmen für die Sammlung.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kulturwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach Kulturwissenschaft und General Studies

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Kulturwissenschaft sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Kulturwissenschaft besteht aus:

- a) dem Hauptfach Kulturwissenschaft mit 90 CP, einschließlich eines möglichen Auslandssemesters und eines sechswöchigen Praktikums sowie der Bachelorarbeit,
 - b) aus General Studies (45 CP),
 - c) einem Nebenfach (45 CP) aus einem der Cluster (Anlage 3).
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert, es können jedoch auch Prüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen verlangt werden.

- a) Das Hauptfach Kulturwissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 60 CP, einschließlich der Bachelor-Arbeit mit 12 CP:

- Grundlagen
- Kommunikations- und Medienwissenschaft
- Ethnologie
- Kulturtheorie / Kulturgeschichte
- Methoden
- Berufspraktikum
- Bachelorarbeit

Im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 30 CP muss aus alternativen Angeboten jeweils ein Modul aus den folgenden Gebieten belegt werden:

- Projekt
- Schwerpunktstudium
- Internes Praktikum / Studienassistentz

- b) In General Studies werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

Im **Pflichtbereich** im Umfang von 21 CP (davon 15 CP aus dem Pflichtbereich und 6 CP aus dem Wahlpflichtbereich des Faches) bezogen auf das Fach Kulturwissenschaft in:

- Literaturrecherche (Modul M 1)
- Basis-Medienkompetenz (Modul M 1)
- Exkursionen (Modul M 1 und M 5)
- Moderation und Präsentation (Modul M 5)
- soziale und kulturelle Kompetenzen (Modul M 7 und M 10)
- Berufspraktikum (Modul M 10)

Im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 24 CP:

- aus allen Angeboten des Pools „General Studies“ des Fachbereichs 9 bzw. der Universität

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission bei Bedarf in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Das dritte, vierte oder fünfte Fachsemester kann als Auslandssemester absolviert werden; Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Das verpflichtende sechswöchige Praktikum kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Praktikumbericht zu schreiben. Näheres regeln die Studien- und die Praktikumsordnung.

(6) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Englischkenntnisse des Niveaus B 2 des European Framework sind Voraussetzung für die Belegung des Moduls 8.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Studienarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 10 Seiten (ohne Zeichnungen etc.),
6. Praktikumsbericht ca. 10 Seiten (ohne Anlagen),
7. Studienjournal (ca. 30 Seiten),
8. Äquivalente Produkte (Video, Audio, PC-Präsentation).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen

ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 können mit Zustimmung des Prüfers auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

§ 6

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 66 Kreditpunkten im Hauptfach voraus.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Das Kolloquium macht 30% der gemeinsamen Note aus. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ihr Umfang soll 30 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher und englischer Sprache angefertigt werden. Unabhängig von der gewählten Sprache, in der die Bachelorarbeit erstellt wurde, muss ein Abstract in englischer Sprache von höchstens einer Seite enthalten sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

Abschnitt 2

Regelungen für das Nebenfach Kulturwissenschaft

§ 9

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Kulturwissenschaft sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module und einzelne Lehrveranstaltungen gegliedert. Das Nebenfach Kulturwissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im Pflichtbereich im Umfang von 30 CP grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Faches in den folgenden Gebieten:
 - Ringvorlesung
 - Kommunikations- und Medienwissenschaft
 - Kulturtheorie und Kulturgeschichte
 - Ethnologie
- b) im Wahlpflichtbereich können im Umfang von 15 CP Schwerpunkte in den folgenden Gebieten gesetzt werden :
 - Schwerpunkt-Modul (M 8)
 - Schwerpunkt-Modul (M 9)

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Englischkenntnisse des Niveaus B 2 des European Framework sind Voraussetzung für die Belegung des Moduls 8.

§ 10

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Studienarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
5. Äquivalente Produkte (Video, Audio, PC-Präsentation).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 können mit Zustimmung des Prüfers auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 11

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Kulturwissenschaft

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 2 voraus.

§ 12

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 15. Dezember 2005

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlage 1**Aufbau des Studiums und Prüfungsanforderungen Bachelor Kulturwissenschaft
Hauptfach**

Aufbau

Pflicht

Wahlpflicht

1. Semester	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
M 1 Grundlagen 9 CP + 9 CP GS	M 3 Kulturtheorie/ Kulturgeschichte 9 CP	M 5 Projektmodul 9 CP + 3 CP GS		M 8 Schwerpunkt 9 CP	M 9 Schwerpunkt 9 CP
M 2 Kommunikations- u. Medienwis- senschaft 9 CP	M 4 Ethnologie 9 CP	M 6 Methoden 9 CP	M 7 Internes Praktikum / Studienassistenz 3 CP + 3 CP GS	M 10 Berufs- praktikum 3 CP + 6 CP GS	M 11 BA-Arbeit 12 CP
Frei gewählte Module / Veranstaltungen aus dem GS- Pool der Universität im Umfang von 24 CP					

Prüfungsanforderungen Hauptfach Kulturwissenschaft

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
M 1	P	Grundlagen	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, Studienjournal
M 2	P	Kommunikations- u. Medienwissenschaft	9	Klausur, Hausarbeit, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 3	P	Kulturtheorie/ Kulturgeschichte	9	Hausarbeiten, Klausur, mündliche Prüfung
M 4	P	Ethnologie	9	Studienarbeit, Projektarbeit, Äquivalente Produkte, Klausur
M 5	WP ¹	Projektmodul	9	Projektarbeit, Äquivalente Produkte
M 6	P	Methoden	9	Hausarbeit, Klausur, mündlichen Prüfung
M 7	WP ¹	Internes Praktikum / Studienassistenz	3	Bericht, mündliche Prüfung
M 8	WP ¹	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 9	WP ¹	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 10	P	Praktikum	3	Praktikumsbericht
M 11	P	BA-Arbeit	12	BA-Arbeit, Kolloquium
Summe der notwendigen CP			90	

¹ Alle Studierenden haben dieses Modul zu studieren. Es werden alternative Angebote zur Auswahl gestellt.

Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul:
M 1 und 2 Modulen von M 2, M 3 oder M 4	M 5
M 1 und 2 Modulen von M 2, M 3 oder M 4	M 6
M 1 bis M 4	M 7
M 1 bis M 4 und M 6	M 8
M 1 bis M 4 und M 6	M 9
M 1 bis M 8 (Ausnahme mögl.)	M 10
M 1 bis M 8	M 11

Anlage 2

Aufbau des Studiums und Prüfungsanforderungen Bachelor Kulturwissenschaft Nebenfach

Aufbau

Pflicht
Wahlpflicht

1. Semester		3. Semester		4. Sem. bis 6. Semester	
Ringvorlesung 3 CP	M 2 Kommunikations- u. Medienwissen- schaft 9 CP	M 3 Kulturtheorie/ Kulturge- schichte 9 CP	M 4 Ethnologie 9 CP	M 8 Schwerpunkt 9 CP	M 9 Schwer- punkt 6 CP

Prüfungsanforderungen Nebenfach Kulturwissenschaft

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
Ringvorlesung	P	Ringvorlesung	3	Hausarbeit, Klausur, mdl. Prüfung
M 2	P	Kommunikations- u. Medienwissenschaft	9	Klausur, Hausarbeit, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 3	P	Kulturtheorie/ Kulturgeschichte	9	Hausarbeiten, Klausur, mündliche Prüfung
M 4	P	Ethnologie	9	Studienarbeit, Projektarbeit, Äquivalente Produkte, Klausur
M 8	WP ²	Schwerpunkt	9	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung
M 9	WP ²	Schwerpunkt	6	Hausarbeiten, Klausur, Äquivalente Produkte, mündliche Prüfung

Der erforderliche Abschluss von Modul ... ist Voraussetzung	für die Belegung von Modul
Ringvorlesung, und den M 2, M 3, M 4	M 8 und M 9

² Alle Studierenden haben dieses Modul zu studieren. Es werden alternative Angebote zur Auswahl gestellt.

Anlage 3

Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. und Ing.Wiss.	Sozialwissenschaften	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 14. Dezember 2005¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Abschnitt 1

Regelungen für das Vollfach Pflegewissenschaft (Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“) und General Studies

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ (Vollfach) sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Pflegewissenschaft besteht aus:

- a) dem Vollfach Pflegewissenschaft einschließlich eines dreimonatigen außeruniversitären Praktikums mit 135 CP und
- b) aus „General Studies“ (45 CP).

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Vollfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 78 CP in:
 - a) Theoretische Grundlagen (12 CP),
 - b) Diagnostik (12 CP),
 - c) Intervention (11 CP),
 - d) Evaluation und Qualitätssicherung (9 CP),
 - e) Versorgungssettings und Zielgruppen (9 CP),
 - f) Forschungs- und Implementierungsprojekt (inklusive des dreimonatigen außeruniversitären Praktikums) (25 CP).

12 CP werden durch die Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums erworben.

- b) Im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 45 CP in den Gebieten:
 - a) Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
 - b) Ethik (6 CP),
 - c) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
 - d) Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP),
 - e) Epidemiologie (6 CP),
 - f) System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (9 CP),
 - g) Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (12 CP),
 - h) Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP),
 - i) Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (10 CP).

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.